

Tarifreglement für die Kinderkrippe, den Schülerclub und die Musikschule

Das Tarifreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, welche

- a) für ihre Kinder Leistungen im Schülerclub, in der Kinderkrippe und/oder in der Musikschule der Schule Erlenbach beziehen;
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Erlenbach wohnhaft sind.

Die Gemeinde Erlenbach ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot im Bereich der Betreuung und der Musikschule, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Die Kinderkrippe, der Schülerclub und die Musikschule werden nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den kantonalen Vorgaben geführt.

Die Finanzierung der Kinderkrippe, des Schülerclubs und der musikalischen Ausbildung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch soll jedoch allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Gemeinde Erlenbach gewährt deshalb individuelle Gemeinderabatte.

Für das vorliegende Reglement im Bereich der Kinderkrippe und des Schülerclubs ist die Urnenabstimmung vom 9. Juli 2006 massgebend, welche vorgibt, dass einerseits 65% der Betriebskosten durch Elternbeiträge getragen werden und andererseits der Maximaltarif die Vollkosten der angebotenen Betreuungsplätze deckt. In der Musikschule ist die Grundlage die Musikschulverordnung des Kantons Zürich vom 29.9.1998, welche vorgibt, dass die Elternbeiträge höchstens 50% der anrechenbaren Kosten betragen dürfen.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Besucht mehr als ein Kind einer Familie die Musikschule oder mehrere Angebote der Musikschule erhalten Sie je 5% Rabatt. Beim

Geltungsbereich

Grundsätze

Geschwisterrabatt

Schülerclub sowie bei der Krippe erhalten Geschwister, pro Kind 5% Rabatt auf die Gesamtrechnung.

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem massgebenden steuerbaren Einkommen (Ziffer 35 Steuerklärung) sowie dem steuerbaren Vermögen und den effektiv bezogenen Leistungen.

Berechnet wird das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen des Haushaltes inkl. dasjenige des Konkubinatspartners, resp. der Konkubinatspartnerin sofern das Konkubinat schon zwei Jahre besteht.

Die Gemeinde gewährt den Erziehungsberechtigten auf Antrag Beiträge auf die Betreuungs- und Musikschultarife. Die Höhe der Beiträge richtet sich einerseits nach dem steuerbaren Einkommen andererseits nach dem steuerbaren Vermögen. Beträgt das steuerbare Vermögen CHF 100'000.- oder mehr, wird jeweils für je CHF 100'000.- Vermögen der Beitrag um 10% gekürzt. Die Höhe der Beiträge richtet sich zudem danach, ob die Eltern angestellt oder selbständig erwerbend sind.

Selbständig Erwerbenden wird die durch das steuerbare Einkommen ermittelte Stufe um 20% reduziert. Bei teilweiser Selbstständigkeit, die höchstens die Hälfte des Erwerbseinkommens beträgt, wird die Stufe um 10% reduziert.

Grundsatz / Elternbeitrag

Massgebendes Einkommen

Berechnung / Elternbeitrag

Selbstständigkeit

Steuerbares Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerklärung, Stichtag 1.8. (Ziffer 25 Steuererklärung)	Gemeindebeitrag
Für jeweils je CHF 100'000.- steuerbares Vermögen (Ziffer 35 Steuerklärung) wird der Gemeindebeitrag um 10% gekürzt.	
< 10'000 CHF	85%
10'001 - 15'000 CHF	80%
15'0001 - 20'000 CHF	75%
20'001 - 25'000 CHF	70%
25'001 - 30'000 CHF	65%
30'0001 - 35'000 CHF	60%
35'001 - 40'000 CHF	55%

40'001 - 45'000 CHF	50%
45'001 - 50'000 CHF	45%
50'001 - 55'000 CHF	40%
55'001 - 60'000 CHF	35%
60'001 - 65'000 CHF	30%
65'001 - 70'000 CHF	25%
70'001 - 75'000 CHF	20%
75'001 - 80'000 CHF	15%
80'001 - 85'000 CHF	10%
Ab 85'001 CHF	0%

Bei Quellensteuerpflichtigen wird für die Berechnung des Gemeinderabatts das Jahreseinkommen inkl. 13. Monatslohn (ohne Sozialleistungen aber mit Steuern) auf ein Jahr hochgerechnet. Dazu müssen der Lohnausweis des Vorjahres vorgelegt und Auskünfte über die Vermögenssituation gegeben werden. Um vergleichbare Bedingungen mit ordentlichen Steuerpflichtigen zu erhalten, wird bei den Einkünften von Alleinverdienern 20%, bei Doppelverdienern 30% und bei Personen mit mindestens 2 Kindern 35% abgezogen. Alle Quellensteuerpflichtigen haben zudem die Möglichkeit, eine Steuerklärung für das Vorjahr auszufüllen und der Schulverwaltung bis am 1.8. einzureichen.

Sozialhilfebezüger, welche eine Bestätigung des Sozialsekretariats Erlenbach vorlegen können, zahlen das Minimum des Elternbeitrages.

Es gilt das steuerbare Einkommen, gemäss der letzten definitiven Steuerklärung, am Stichtag 1.8. Die daraus berechneten Gemeindebeiträge sind jeweils bis Ende Juli (31.7.) des Folgejahres gültig. Es kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Neuberechnung verlangt werden. Diese erfolgt mit einem Antrag an die Schulpflege. Sofern die aktuelle Steuererklärung dem Steueramt noch nicht vorliegt, muss diese zeitgleich eingereicht werden.

Quellensteuer

Sozialhilfebezüger

Berechnungsgrundlagen / Unterlagen

Erfolgt für den Anspruch auf einen Gemeindebeitrag keine Meldung auf dem Anmeldeformular, wird dieser erst ab dem Eingabemonat gewährt. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.

Anmeldung Gemeindebeitrag

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Erlenbach fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Ende des Wegzugsmonats automatisch weg.

Wegzug

Der Vollzug des Tarifreglements, insbesondere die Berechnung der Beiträge der Erziehungsberechtigten, erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch die beitragsberechtigten Bereiche der Schule. Die Gemeinde kann Akteneinsicht wünschen. Der Datenschutz wird sichergestellt.

Vollzug

Das angepasste Tarifreglement tritt per 1. August 2019 in Kraft und setzt alle vorherigen Tarifreglemente im Bereich der Tagesstrukturen und der Musikschule ausser Kraft.

Inkraftsetzung

Schulpflege Erlenbach, 28. Januar 2019